

# dbj aktuell

1 / 2008

## editorial

LIEBE LESERINNEN,  
LIEBE LESER!

Unsere Mitarbeiter sind unser Potential. Dieses Motto ist für uns keine leere Formel, sondern wesentliches Element unseres Unternehmensleitbildes. Bei der Auswahl unserer Mitarbeiter achten wir nicht nur auf herausragende Studienerfolge, sondern auch auf Einsatzfreude, Teamfähigkeit, Kreativität und Internationalität – Eigenschaften, die für den Beruf des Wirtschaftsanwalts essentiell sind. Mit einem eigens entwickelten Ausbildungsprogramm stellen wir sicher, dass unsere Rechtsanwaltsanwärter ihre hervorragenden universitären Leistungen auch entsprechend in der anwaltlichen Praxis umsetzen. So haben wir etwa die „DBJ-Akademie“ ins Leben gerufen, in der unsere Anwälte regelmäßig ihre Erfahrungen aus der Praxis an unsere Mitarbeiter weitergeben.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil unseres Ausbildungskonzepts ist unser „Trainee-Programm“, mit dem wir Studenten mit ausgezeichneten Studienergebnissen die Möglichkeit bieten, bereits während der universitären Ausbildung in den herausfordern-



den und vielseitigen Arbeitsalltag eines Wirtschaftsanwalts hinein-zuschluppeln.

Die Auswahl und Weiterbildung unserer Juristen hat bei uns höchste Priorität. Denn wir wollen auch für die Zukunft sicherstellen, Ihnen jene rasche und präzise juristische Unterstützung zu bieten, die Sie für Ihre unternehmerischen Entscheidungen benötigen.

Im Wege unserer Klientenseminare wollen wir unser Wissen auch praxisbezogen an Sie weitergeben: So wird im April u.a. Christian Dorda über Knackpunkte der Vertragsgestaltung beim Unternehmenskauf referieren. Ich habe das Vergnügen, Ihnen gemeinsam mit Philippe Kiehl kartellrechtliches

„Must-know“ zur Vermeidung von Geldbußen und zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen zu vermitteln. Details finden Sie auf Seite 8 dieses Newsletters und auf unserer Homepage unter [www.dbj.at/seminare](http://www.dbj.at/seminare). Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

STEPHAN POLSTER

- 2 UNTERNEHMENSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2008
- 4 ERLEICHTERUNGEN FÜR SCHLÜSSELKRÄFTE
- 6 GERINGERE GEBÜHREN IM VERGABERECHT
- 7 ABGELTUNGSSTEUER – VORBILD DEUTSCHLAND?
- 8 SEMINARE

## dbj – in kürze

SCHENKUNG EINES  
„IDENTIFIZIERTEN“ SPARBUCHS

Gemäß § 32 Abs 4 Z 2 BWG darf die Bank im Falle einer Spareinlage, deren Guthabenstand mindestens EUR 15.000 beträgt, oder die auf den Namen des Kunden lautet, nur an den gemäß § 40 Abs 1 BWG (Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) identifizierten Kunden auszahlen. Dies ändert nichts daran, dass das Sparbuch – zumindest unentgeltlich durch Schenkung – auch ohne Einbeziehung der Bank in das Rechtsgeschäft einem Dritten übertragen werden kann. Die Identifizierungspflicht nach dem BWG spielt für die Beurteilung der Frage, ob die Schenkung eines Sparbuches wirksam zustande gekommen ist, keine Rolle. Die „wirkliche Übergabe“ durch Aushändigung und Mitteilung des Losungswortes ist daher ausreichend. Die schenkungsweise Zession einer Forderung bedarf dann nicht der Form eines Notariatsaktes, wenn eine wirkliche Übergabe im Sinn des § 427 ABGB stattgefunden hat.

(OGH 21.5.2007, 8 Ob 22/07d)



# UNTERNEHMENSRECHTS- ÄNDERUNGSGESETZ 2008

## GEPLANTE ÄNDERUNGEN FÜR ABSCHLUSSPRÜFER, AUFSICHTSRAT UND KAPITALMARKTORIENTIERTE GESELLSCHAFTEN

**Einige Bilanzskandale in naher Vergangenheit haben die EU veranlasst, die Abschlussprüfungsrichtlinie und die Änderungsrichtlinie zu erlassen. Sie sollen helfen, solche Vorkommnisse zu vermeiden und das Vertrauen in die Jahres- und Konzernabschlüsse wieder zu stärken. Mit dem Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 („URÄG 2008“), das derzeit als Ministerialentwurf vorliegt, sollen diese beiden Richtlinien umgesetzt werden. Der Großteil der neuen Regelungen soll auf Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2008 beginnen. Teilweise sollen die Regelungen aber bereits ab 1.6.2008 Anwendung finden.**

### Änderungen für den Abschlussprüfer ...

Mit dem URÄG 2008 sollen die Pflichten des Abschlussprüfers deutlicher gefasst und die Anforderungen an seine Unabhängigkeit gestärkt werden. So soll beispielsweise der Konzernabschlussprüfer bei der Prüfung eines Konzernabschlusses die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk tragen. Bisher hat sich die Prüfpflicht nicht auf Jahresabschlüsse nach dem Unternehmensgesetzbuch und nur auf bestimmte Jahresabschlüsse ausländischer Tochterunternehmen bezogen.

Abschlussprüfer von „Unternehmen von öffentlichem Interesse“, das sind insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen, dürfen in Zukunft zwei Jahre nach Beendigung ihrer Tätigkeit keine leitende Stellung in der geprüften Gesellschaft einnehmen („Cooling-off Period“). Damit soll verhindert werden, dass „angenehme“ Prüfer von der Gesellschaft mit einem hoch dotierten Anstellungsverhältnis belohnt werden.



### ... den Aufsichtsrat ...

Um finanzielle und betriebliche Risiken zu begrenzen und die Qualität der Rechnungslegung zu verbessern, mussten schon bisher zahlreiche Gesellschaften im Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten. Diese Verpflichtung soll künftig auf weitere, bisher noch nicht erfasste Gesellschaften ausgedehnt werden.

Auch die Kompetenzen des Prüfungsausschusses werden ausgeweitet. Der Ausschuss soll in Zukunft insbesondere für die Überwachung der Rechnungslegung, des internen Kontrollsystems, der Abschlussprüfung und für die Überprüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zuständig sein. Da dieser erweiterte Aufgabenkatalog fundiertes Wissen über das Finanzwesen erfordert, wird vorgeschlagen, dass jedem Prüfungsausschuss ein Finanzexperte angehören muss.



## MERGERS & ACQUISITIONS

Die komplexen Rahmenbedingungen für Unternehmenstransaktionen werden im "Handbuch Mergers & Acquisitions" (Linde Verlag) beleuchtet. Zwei Partner von DORDA BRUGGER JORDIS haben darin als Co-Autoren ihre langjährige Erfahrung eingebracht: Christian Dorda beschreibt "Knackpunkte bei der Vertragsgestaltung", während Stephan Polster "wettbewerbsrechtliche Aspekte der Vorbereitung von M&A-Transaktionen" erläutert.



### ... und kapitalmarktorientierte Gesellschaften

Bereits jetzt haben AG und GmbH ein internes Kontrollsystem einzurichten, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Kapitalmarktorientierte Gesellschaften müssen künftig aber auch die wichtigsten Merkmale dieses internen Kontrollsystems im Lagebericht anführen. Damit wird der Lagebericht erheblich erweitert, aber ohne dass dies das Ausmaß des Sarbanes Oxley Act erreicht.

Börsennotierte Gesellschaften haben nach dem URÄG 2008 auch einen Corporate Governance-Bericht zu erstellen. Darin sollen den Aktionären wesentliche Informationen über die Unternehmensführungspraktiken gegeben werden und weitere Informationen über Corporate Governance-Regeln enthalten sein.

### Offenlegung bestimmter Geschäfte

Das geplante Gesetz sieht auch einige Offenlegungspflichten vor. So muss beispielsweise bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen über Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen im Anhang zum Jahresabschluss

berichtet werden. Auch auf wesentliche „außerbilanzielle Geschäfte“ muss in Zukunft im Anhang zum Jahresabschluss hingewiesen werden. Dies soll vor allem verhindern, dass Schulden in eine eigens dafür gegründete Zweckgesellschaft ausgelagert werden und damit nicht in Österreich in einer Bilanz ersichtlich sind. Schließlich ist auch das Entgelt, das der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr erhalten hat, im Anhang zum Jahresabschluss aufgeschlüsselt anzugeben.

### Fazit

Mit dem URÄG 2008 soll das Vertrauen in Konzernabschlüsse gestärkt und die Position des Aufsichtsrats aufgewertet werden.

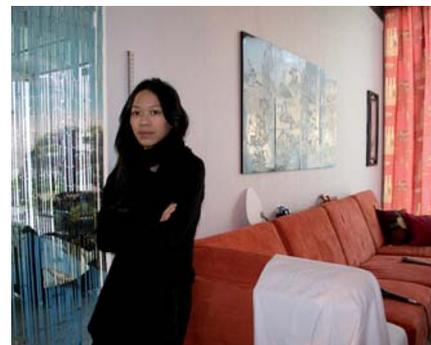


**Bernhard Rieder**

ist Rechtsanwalt und Experte für Gesellschaftsrecht, Bankrecht und Finanzierungen bei DORDA BRUGGER JORDIS.

**bernhard.rieder@dbj.at**

## PREIS DER KUNSTHALLE WIEN



Monika Nguyen hat 2007 den alljährlich von DORDA BRUGGER JORDIS gesponserten Preis der Kunsthalle Wien gewonnen. Die Kunsthalle Wien vergibt den mit EUR 3.900 dotierten Preis seit sechs Jahren an einen Absolventen der Universität für angewandte Kunst. Nguyen überzeugte die Jury mit der von Videointerviews begleiteten Installation „See(len)räuber“, die sich mit der Flucht vietnamesischer „Boat People“ beschäftigt und deren Versuch beleuchtet, sich in der Fremde ein Abbild ihrer alten Heimat zu erschaffen.

# ERLEICHTERUNGEN FÜR SCHLÜSSELKRÄFTE

Das Beste vorweg: Hunderte hoch qualifizierte Nicht-EWR-Bürger müssen heuer die Hoffnung, ihre speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten auch in Österreich zum Einsatz bringen zu können, nicht mehr spätestens per Jahresmitte begraben. Ständen zu diesem Zeitpunkt bisher meist keine Quotenplätze mehr zur Verfügung, so dürfen 2008 in Wien erstmals 1.350 Niederlassungsbewilligungen für unselbstständig erwerbstätige Schlüsselkräfte erteilt werden. Damit sieht die aktuelle Niederlassungsverordnung mehr als doppelt so viele Quotenplätze wie 2007 vor. Notlösungen, wie die Verlegung des beabsichtigten Wohnsitzes in Bundesländer mit geringerer Quotenauslastung und anschließende Übersiedlung nach Wien, sollten bis auf weiteres der Vergangenheit angehören.

## Grundlegendes für Schlüsselkräfte

Die jährliche Niederlassungsverordnung legt fest, wie viele Niederlassungsbewilligungen pro Bundesland erteilt werden dürfen. Die Zahl der verfügbaren Quotenplätze weicht je nach Bundesland und beantragter Niederlassungsbewilligung erheblich voneinander ab.

Als Schlüsselkraft gilt,

- wer über Qualifikationen verfügt, die am inländischen Arbeitsmarkt besonders gefragt sind,
- ein monatliches Bruttogehalt von rund EUR 2.350 erhält und
- entweder eine akademische Ausbildung vorweisen kann und/oder als Investor, Führungskraft oder Angestellter zur Sicherung bestehender oder zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beiträgt.

## Entfall von Meldepflichten

Seit 1.1.2008 ist der Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet, dem Arbeitsmarktservice den Beschäftigungsbeginn einer Schlüsselkraft zu melden.

## Persönliche Antragstellung?

Da der Arbeitgeber den Antrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ für den gewünschten Mitarbeiter einbringen muss, dürfte sich bei den meisten Niederlassungsbehörden die Auffassung durchgesetzt haben, dass Schlüsselkräfte von der Verpflichtung zur persönlichen Antragstellung befreit sind.

Vorsicht ist allerdings geboten, wenn es sich bei der Schlüsselkraft auch um den gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Kindes handelt, das ebenfalls nach Österreich kommen soll. In diesem Fall muss die Schlüsselkraft den Antrag in ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Kindes persönlich stellen. Anders gesagt: Der viel beschäftigte US-amerikanische Geschäftsführer *in spe* einer österreichischen GmbH darf seinen Antrag durch einen Anwalt einbringen lassen. Doch bei der Antragstellung für seinen minderjährigen Sohn muss er persönlich bei der Österreichischen Botschaft in Washington oder der Inlandsbehörde vorstellig werden, solange der Verwaltungsgerichtshof kein Machtwort gesprochen hat.

## Weiterleitung unvollständiger Anträge

Um Verfahren einfacher und zweckmäßiger zu gestalten, sind mehrere Vertretungsbehörden – unter ihnen die Österreichische Botschaft Moskau – dazu



übergegangen, auch unvollständige Anträge auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ an die Inlandsbehörde weiterzuleiten. Diese Änderung der Verwaltungspraxis eröffnet jenen Schlüsselkräften, die nicht zur Inlandsantragstellung berechtigt sind, bessere Chancen: Sie können zunächst die (Quotenplatz sichernde) Registrierung ihres Antrages im Inland erwirken und einzelne Urkunden und Nachweise im Laufe des Erteilungsverfahrens nachreichen.



**Elmar Drabek**

ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich vorwiegend mit öffentlichem Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht sowie Niederlassungsrecht.

**elmar.drabek@dbj.at**



## NEU BEI DBJ

**Bernhard Rieder** ist seit Jänner 2008 im Anwälteteam von DORDA BRUGGER JORDIS tätig. Er ist auf Bankrecht und Finanzierungen, Umgründungen sowie Gesellschaftsrecht spezialisiert. Weitere Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind Zivilrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht. Vor seinem Eintritt bei DORDA BRUGGER JORDIS war er Anwalt bei einer international tätigen Wirtschaftsanwaltskanzlei in Wien. Er ist Autor zahlreicher Fachpublikationen in den Bereichen Gesellschafts-, Bank- und Vergaberecht. Bernhard Rieder studierte an der Universität Wien (Dr iur 2004) und ist seit Jänner 2007 als Rechtsanwalt in Österreich zugelassen.



**Bernhard Müller** verstärkt seit Jänner 2008 das Anwälteteam von DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist Experte für öffentliches Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Umweltrecht sowie Infrastruktur und Finanzierungen. Er war zuletzt Partner einer renommierten Wiener Wirtschaftsanwaltskanzlei und sammelte zuvor Auslandserfahrung bei Wilmer Hale in Brüssel. Vor seiner Zulassung als Rechtsanwalt im Jahr 2004 arbeitete er u. a. als Referent für europäisches Umweltrecht im Landwirtschafts- und Umweltministerium und als Vertragsassistent an der Wirtschaftsuniversität Wien. Bernhard Müller studierte an der Universität Wien (Dr iur 1998). Er ist Autor zahlreicher Fachpublikationen in den Bereichen öffentliches Wirtschaftsrecht, Vergabe- und Umweltrecht.



### dbj – in kürze

#### GLOBALZESSION KÜNFTIGER FORDERUNGEN – KONKURSFESTE POSITION DES ZESSIONARS

Bei der Globalzession einer künftigen Forderung aus einer eindeutig identifizierten Geschäftsbeziehung gegen einen bereits individualisierten Geschäftspartner erlangt der Zessionar bereits mit der gültigen Abtretung (durch Drittschuldnerverständigung) eine gesicherte, konkursfeste Position hinsichtlich der bereits angelegten künftigen Forderung. Voraussetzung dafür ist, dass diese Forderung (auch nach Konkursöffnung) einrede-frei entsteht. Ist die Drittschuldnerverständigung früher als sechs Monate bzw. ein Jahr vor Konkursöffnung erfolgt, kommen die Anfechtungstatbestände der §§ 30, 31 KO daher auch dann nicht in Betracht, wenn die Forderung erst nach Konkursöffnung entstanden ist.

(OGH 5.6.2007, 10 Ob 29/07y)



## URHEBER-RECHT

Axel Anderl, Leiter des IP/IT- und Media-Desks bei DORDA

BRUGGER JORDIS, hat zum Gesetzeskommentar „urheber.recht“ (Manz Verlag) die §§ 14 bis 16 (Verwertungs-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht) beigesteuert.

# GERINGERE GEBÜHREN IM VERGABERECHT



**Will ein Unternehmer gegen Entscheidungen in einem Vergabeverfahren Einspruch erheben, war dies bisher mit hohen Kosten verbunden – eine Gesetzesnovelle verschafft nun Abhilfe.**

Schon ein Jahr nach Erlassung musste das Bundesvergabegesetz 2006 novelliert werden. Die Änderungen sind mit 1.1.2008 in Kraft getreten und bringen für den Rechtssuchenden erfreuliche Ermäßigungen bei den Pauschalgebühren.

Der Verfassungsgerichtshof beanstandete, dass für Anträge beim Bundesvergabeamt mehrfach Gebühren zu zahlen waren, auch wenn diese Anträge dasselbe Projekt betrafen. Dies stünde in keinem Verhältnis zum Verfahrensaufwand. Der Gesetzgeber erließ daher ein neues Gebührenregime:

## **Nachprüfungs- und Feststellungsanträge**

Für die einstweilige Verfügung, die mit dem Nachprüfungsantrag zu verbinden ist, um das Vergabeverfahren bis zur Entscheidung des Bundesvergabeamtes zu stoppen, ist nun eine Gebühr in Höhe von 50 % (bisher: 100 %) der festgesetzten Pauschalgebühr zu entrichten.

Für jeden weiteren Nachprüfungs- und Feststellungsantrag eines Rechtssuchenden, der zu diesem Verfahren bereits einen Antrag eingebracht hat, fällt eine ermäßigte Gebühr von 80 % (bisher: 100 %) an.

Wird also etwa das Ausscheiden des Angebots und danach die Zuschlagsentscheidung bekämpft, muss nicht zweimal die Gebühr in voller Höhe bezahlt werden. Wenn ein Antrag vor Kundmachung eines Termins für die mündliche Verhandlung zurückgezogen wird oder sich das Bundesvergabeamt von vornherein gegen eine Verhandlung entscheidet, bekommt der Antragsteller 50 % der Pauschalgebühr zurück. Wird der Antrag nach der Kundmachung, aber vor der mündlichen Verhandlung zurückgezogen, sind es immerhin noch 20 %.

## **Liefer- und Dienstleistungsaufträge**

Unübersichtlich ist die „Gebührenlage“ für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im

Oberschwellenbereich, weil der VfGH im Oktober 2007 die einschlägige Regelung aufhob, die Lücke aber mittlerweile durch eine Verordnung (BGBl II Nr 336/2007) geschlossen wurde. Obwohl in Anhang XIX keine Pauschalgebühren für derartige Aufträge aufscheinen, sind dennoch EUR 1.600 zu bezahlen.



**Bernhard Müller**

ist Rechtsanwalt und Experte für öffentliches Wirtschaftsrecht, Vergabe- und Umweltrecht bei DORDA BRUGGER JORDIS.

[bernhard.mueller@dbj.at](mailto:bernhard.mueller@dbj.at)

## AUSTRIAN ARBITRATION YEARBOOK 2008



Florian Kremlehner, Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS, fungiert auch heuer mit Anwälten sieben weiterer renommierter

Wiener Wirtschaftskanzleien als Co-Herausgeber des „Austrian Arbitration Yearbook“ (Manz Verlag). Das 582 Seiten starke Werk setzt auf Themen mit internationalem Bezug: Neben den wichtigsten Neuerungen im österreichischen Recht behandeln die Beiträge unter anderem Aspekte der Schiedsgerichtsbarkeit in Russland, dem Mittleren Osten und der Türkei. DBJ-Partner und Schiedsexperte Christoph Stippl hat gemeinsam mit Veit Öhlberger das Kapitel „Rendering of the Award by Multipartite Arbitral Tribunals“ verfasst.

# „ABGELTUNGSSTEUER“ - VORBILD DEUTSCHLAND? 20 JAHRE KAPITALERTRAG- STEUER IN ÖSTERREICH

Die Besteuerung von Kapitaleinkünften bereitet den Gesetzgebern in Österreich und Deutschland seit Einführung der Einkommensteuer im 19. Jahrhundert Kopfzerbrechen. In Österreich unterlagen Zinsen und Dividenden bis 1983 keiner Abzugssteuer. Groß war die Aufregung, als 1989 eine 10 %-ige Kapitalertragsteuer („KESt“) eingeführt wurde.

Während der vielzitierte kleine Mann vielfach nicht verstand, wieso er für etwas, was „schon versteuert“ war, „nochmals Steuern“ zu zahlen hat, wurde die Steuer in zwei Schritten auf die heute geltenden 25 % angehoben. Derzeit trägt die KESt mehr als EUR 1 Milliarde zum Staatshaushalt bei.

## Steuerfreiheit von Kursgewinnen

1999 führte man die „Spekulationsertragsteuer“ ein, die jedoch nur von kurzer Dauer war: Der Verfassungsgerichtshof hob sie im Jahr 2000 auf, weil „die den Kreditinstituten auferlegten Verpflichtungen einer sachlichen Rechtfertigung entbehrten“. Im Gegensatz zu laufenden Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden) waren also jegliche Kursgewinne von Wertpapieren im Privatvermögen steuerfrei, wenn sie außerhalb der „Spekulationsfrist“ erzielt wurden, wenn also zwischen Anschaffung und Veräußerung des Wertpapiers mehr als ein Jahr lag. Dies war eine einfache und günstige Regel.

## Denkwürdige Entscheidung

Vor wenigen Jahren entschied der Ver-

waltungsgerichtshof jedoch in einem denkwürdigen Erkenntnis, dass Kursgewinne von Indexzertifikaten der KESt unterliegen. Während Kursgewinne von Aktien und Anleihen im Privatvermögen außerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr weiterhin nicht besteuert werden, unterliegen Kursgewinne von Zertifikaten seither der Kapitalertragsteuer.

Kauft man als Privatanleger einige Aktien oder eine Feinunze Gold, und verkauft man sie nach mehr als einem Jahr wieder, so ist der Gewinn, den man damit hoffentlich erzielt hat, steuerfrei. Kauft man hingegen ein Zertifikat, dessen Wert 1:1 dem Wert dieser Aktien oder einer Feinunze Gold entspricht, so wird bei Veräußerung vom Kursgewinn 25 % KESt eingehoben. Diese Besteuerungslogik ist nicht nachvollziehbar.

## Steuerreform 2008 in Deutschland

In Deutschland war die Rechtslage ähnlich unsystematisch, weshalb die Besteuerung der Kapitaleinkünfte vereinheitlicht wurde. Veräußerungsgewinne von allen Wertpapieren werden ab 1.1.2009 wie Zinsen und Dividenden einer „Abgeltungssteuer“ von 25 % unterliegen.

Auf den ersten Blick erscheint die neue Regelung einfach und verständlich – die Fachwelt äußert jedoch Bedenken: Es ist (wie in Österreich) weiterhin nicht möglich, „Werbungskosten“ – also Depotgebühren, Spesen, Fremdkapitalzinsen –



bei privaten Einkünften aus Kapitalvermögen steuerlich geltend zu machen.

Auch die Berücksichtigung von Verlusten ist aus Anlegersicht schlecht gelöst. Der Steuergesetzgeber kennt anscheinend nur Gewinne: Verluste von Wertpapieren kann der Privatanleger praktisch nicht geltend machen. Im Extremfall zahlt er also Einkommensteuer für Kapitaleinkünfte, die er insgesamt gar nicht hat.

Eine Gesetzesänderung wird in Österreich wohl noch auf sich warten lassen. Für den Anleger könnte es aber durchaus wünschenswert sein, wenn sich Österreich in dieser Hinsicht kein Beispiel an Deutschland nimmt.



**Benjamin Twardosz**

ist Steuerberater und Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA BRUGGER JORDIS. Zu seinen Fachgebieten zählen Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und Bankrecht.  
[benjamin.twardosz@dbj.at](mailto:benjamin.twardosz@dbj.at)

**DORDA BRUGGER JORDIS. DIE SEMINARE.**

# DIE SEMINARE.

**D O R D A  
B R U G G E R  
J O R D I S**

Bei unserem hauseigenen Seminarprogramm präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externe Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Die Klientenseminare finden in der Konferenzzone unserer Kanzlei statt.

|                  |   |   |
|------------------|---|---|
| <b>9.4.2008</b>  | Christian Dorda   | UNTERNEHMENSKAUF – Knackpunkte der Vertragsgestaltung   |
| <b>16.4.2008</b> | Stephan Polster, Philippe Kiehl   | KARTELLRECHTLICHES MUST-KNOW<br>Was Unternehmer wissen sollten, um Geldbußen und Schadenersatz zu vermeiden           |
| <b>6.5.2008</b>  | Friedrich Rödler und Aslan Milla (PwC),<br>Christian Dorda, Theresa Jordis und<br>Bernhard Rieder | UNTERNEHMENSRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2008<br>Neue Aufgaben und Pflichten für die Unternehmen<br>und ihre Aufsichtsorgane |
| <b>14.5.2008</b> | Christian Janitsch (Lebensministerium),<br>Bernhard Müller  | HAFTUNG FÜR UMWELTSCHÄDEN<br>Das neue Bundes-Umwelthaftungsgesetz   |

Wenn Sie teilnehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Hedy Hrynasz, T: (+43-1) 533 47 95–58 oder [seminare@dbj.at](mailto:seminare@dbj.at)

**DBJ-ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI EXTERNEN VERANSTALTUNGEN:**

|                        |                   |  |   |
|------------------------|-------------------|--|---|
| <b>1.4.-2.4.2008</b>   | Stefan Artner     | Immobilien Due Diligence   | <i>IIR – Institute for International Research</i>                           |
| <b>7.4.2008</b>        | Andreas Zahradnik | MiFID – Worst case: Schadenersatz  | <i>IIR – Institute for International Research</i>                           |
| <b>10.4.-12.4.2008</b> | Stephan Polster   | The EU Telecom Reform Package –<br>A path towards true competition in<br>the communication industry? | <i>aija - Association Internationale des<br/>Jeunes Avocats</i>             |
| <b>16.4.2008</b>       | Axel Anderl       | Was darf Arzneimittelwerbung –<br>Werbung im Internet  | <i>Wissen Heute</i>   |
| <b>17.4.2008</b>       | Andreas Zahradnik | Die neuen Rahmenbedingungen für<br>Private Equity Fonds  | <i>AVCO Jahrestagung 2008</i>   |
| <b>25.4.2008</b>       | Stefan Artner     | Due Diligence für Immobilienprojekte als<br>entscheidender Vorteil bei der Verwertung                | <i>Business Circle</i>  |
| <b>6.5.2008</b>        | Andreas Zahradnik | Rechtliche Grundlagen für Compliance   | <i>IIR – Institute for International Research</i>                           |
| <b>14.5.2008</b>       | Bernhard Rieder   | Update SOX und „EuroSOX“ –<br>8. EU-Richtlinie   | <i>IIR – Institute for International Research</i>                           |
| <b>22.-24.5.2008</b>   | Walter Brugger    | Legal Aspects of M&A processes   | <i>Postgraduales Masterprogramm der<br/>TU Wien „Executive MBA M&amp;A“</i> |
| <b>3.6.2008</b>        | Thomas Angermair  | Dienstzeugnis – Rechtsfragen &<br>Formulierungen   | <i>ARS – Akademie für Recht und Steuern</i>                                 |
| <b>5.6.-6.6. 2008</b>  | Felix Hörlsberger | Cash Management & Cash Pooling   | <i>IIR - Institute for International Research</i>                           |
| <b>10.6.2008</b>       | Andreas Zahradnik | Marktmissbrauchsrichtlinie   | <i>ARS – Akademie für Recht und Steuern</i>                                 |

**impresum**

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Dr Karl Lueger-Ring 10  
Für den Inhalt verantwortlich: Tibor Varga, Thomas Angermair / Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Tibor Varga  
Fotos: Michael Loizenbauer, Kunsthalle Wien, Manz Verlag, Linde Verlag · Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet,  
können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.